

## **Netzzugangsentgelte Gas**

### **Preisblatt für den Netzzugang Gas**

(gültig ab 01.01.2019)

der  
**STADTWERKE KELHEIM GmbH & Co KG**

#### **1. Bestandteile und Berechnung des Netzentgelts**

Das Netzentgelt setzt sich je Ausspeisepunkt aus den in Ziff. 2 geregelten Bestandteilen für die Nutzung des Netzes der STADTWERKE KELHEIM GmbH & Co KG und der vorgelagerten Netze innerhalb des Marktgebiets bis zum virtuellen Handlungspunkt zusammen. Dabei wird zwischen Ausspeisepunkten mit und ohne Leistungsmessung unterschieden.

#### **2. Netzentgelt**

##### **2.1 Entgelt bei Ausspeisung an nicht leistungsgemessenen Ausspeisepunkten**

Das Arbeitsentgelt AE wird gemäß folgender Formel berechnet:

$$AE = GP_i + AP_i / 100 * M \quad [\text{Euro pro Jahr}]$$

- M : jährliche Transportmenge [kWh]
- i : Preisstufe, abhängig von der Transportmenge M
- GP<sub>i</sub> : Grundpreis für Arbeit
- AP<sub>i</sub> : spezifischer Arbeitspreis [Ct/kWh]

Die Zuordnung zu einer Preisstufe erfolgt zunächst vorläufig auf Basis der letzten gemessenen oder – bei erstmaliger Ausspeisung zu einem Letztverbraucher – auf Basis der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge. Sollte der tatsächliche Verbrauch eine Zuordnung zu einer anderen Preisstufe erfordern, wird dies in der endgültigen Jahresabrechnung berücksichtigt (Bestpreisabrechnung). Die Preisstufen sowie deren Grund- und spezifische Arbeitspreise ergeben sich aus folgender Tabelle:

**Tabelle 1:** Grundpreise und spezifische Arbeitspreise für nicht leistungsgemessene Letztverbraucher

Arbeitsbereich i	Jahresarbeit Untergrenze kWh	Jahresarbeit Obergrenze kWh	Grundpreis GP € pro Jahr	Grundpreis GP € pro Monat	Arbeitspreis AP ct/kWh
1	0	1.000	0,00	0,00	1,391
2	1.001	4.000	3,48	0,29	1,043
3	4.001	50.000	10,92	0,91	0,857
4	50.001	300.000	41,88	3,49	0,795
5	300.001	1.000.000	170,88	14,24	0,752
6	1.000.001	1.800.000	590,88	49,24	0,710

Der jährliche Grundpreis wird mit gleichen monatlichen Abschlägen (1/12) abgerechnet. Ein zusätzliches Leistungsentgelt wird für nicht leistungsgemessene Ausspeisepunkte nicht erhoben.

Die monatliche, vorläufige Abrechnung erfolgt durch Multiplikation der maßgeblichen Monatsmenge mit dem sich aus der letzten gemessenen oder der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge ergebenden spezifischen Arbeitspreis zuzüglich des anteiligen Grundpreises. Maßgebliche Monatsmenge ist entweder der unter Berücksichtigung des üblichen Verbrauchsverhaltens des belieferten Letztverbraucher auf den jeweiligen Monat entfallende Teil der letzten gemessenen bzw. der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge.

Nach Ablesung des tatsächlichen Jahresverbrauchs wird eine endgültige Jahresabrechnung auf der Grundlage der tatsächlich ausgespeisten Jahresmenge erstellt.

Berechnungsbeispiel:

Für einen nicht-leistungsgemessenen Ausspeisepunkt mit einer Jahresmenge von 25.000 kWh wird ein Netto-Entgelt berechnet in Höhe von **225,17 €** zzgl. Messentgelt je nach Bedarf sowie Konzessionsabgaben. Dieses Entgelt setzt sich zusammen aus einem Grundpreis gem. Tabelle 1 in Höhe von 10,92 € im Jahr und dem Produkt aus der Jahresmenge von 25.000 kWh und dem AP (0,857 Ct/kWh) in Höhe von 214,25 €.

## 2.2 Arbeitsentgelt bei Ausspeisung an leistungsgemessenen Ausspeisepunkten

Das Arbeitsentgelt AE wird gemäß folgender Formel berechnet:

$$AE = A_i + AP_i/100 * M \quad [\text{Euro pro Jahr}]$$

- M : jährliche Transportmenge [kWh]
- i : Preisstufe, abhängig von der Transportmenge M
- A<sub>i</sub> : Sockelbetrag für Arbeit [Euro/Jahr]
- AP<sub>i</sub> : spezifischer Arbeitspreis [Ct/kWh]

Die Zuordnung zu einer Preisstufe erfolgt zunächst vorläufig auf Basis der letzten gemessenen oder – bei erstmaliger Ausspeisung zu einem Letztverbraucher – auf Basis der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge. Sollte der tatsächliche Verbrauch eine Zuordnung zu einer anderen Preisstufe erfordern, wird dies in der endgültigen Jahresabrechnung berücksichtigt (Bestpreisabrechnung). Die Preisstufen sowie deren Sockelbeträge und spezifischen Arbeitspreise ergeben sich aus folgender Tabelle:

**Tabelle 2:** Sockelbetrag für Arbeit und spezifische Arbeitspreise für leistungsgemessene Letztverbraucher

Arbeitsbereich i	Jahresarbeit	Jahresarbeit	Sockelbetrag	Arbeitspreis
	Untergrenze kWh	Obergrenze kWh	A € pro Jahr	AP ct/kWh
1	0	1.800.000	0,00	0,261
2	1.800.001	4.000.000	551,26	0,231
3	4.000.001	7.000.000	1.523,95	0,206
4	7.000.001	12.500.000	3.151,60	0,183
5	12.500.001	15.000.000	4.874,47	0,169
6	15.000.001	20.000.000	6.112,99	0,161
7	20.000.001	30.000.000	8.197,83	0,151
8	30.000.001	50.000.000	11.290,46	0,140
9	50.000.001	100.000.000	15.471,26	0,132
10	100.000.001	300.000.000	20.976,73	0,127

Der jährliche Sockelbetrag wird mit gleichen monatlichen Abschlägen (1/12) abgerechnet. Daneben wird ein Leistungsentgelt gemäß Ziff. 2.3 berechnet.

Die monatliche, vorläufige Abrechnung erfolgt durch Multiplikation der gemessenen Monatsmenge mit dem sich aus der letzten gemessenen bzw. der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge ergebenden spezifischen Arbeitspreis zuzüglich des anteiligen Sockelbetrags.

Nach Ablesung der letzten Monatsmenge eines Abrechnungsjahres wird eine endgültige Jahresabrechnung auf der Grundlage der tatsächlich ausgespeisten Jahresmenge erstellt.

## 2.3 Leistungsentgelt bei Ausspeisung an leistungsgemessenen Ausspeisepunkten

### 2.3.1 Jahresleistungsentgelt

Das Leistungsentgelt LE wird gemäß folgender Formel berechnet:

$$LE = L_i + LP_i * P \quad [\text{Euro pro Jahr}]$$

P : maximale stündliche Transportleistung [kW] (Jahresmaximum)  
 i : Preisstufe, abhängig von der Transportleistung P      L<sub>i</sub> :  
 Sockelbetrag für Leistung [Euro/Jahr]      LP<sub>i</sub> : spezifischer  
 Leistungspreis [Euro/kW]

Die Zuordnung zu einer Preisstufe erfolgt zunächst vorläufig auf Basis der maximalen Leistung des letzten Abrechnungszeitraumes (Gaswirtschaftsjahr) oder – bei erstmaliger Ausspeisung zu einem Letztverbraucher – auf Basis der angemessen geschätzten voraussichtlichen maximalen Leistung. Sollte die tatsächliche maximale Leistung in dem Gaswirtschaftsjahr eine Zuordnung zu einer anderen Preisstufe erfordern, wird dies in der endgültigen Jahresabrechnung berücksichtigt (Bestpreisabrechnung). Die Preisstufen sowie deren Sockelbeträge und spezifischen Leistungspreise ergeben sich aus folgender Tabelle:

**Tabelle 3:** Sockelbetrag für Leistung und spezifische Leistungspreise für leistungsgemessene Letztverbraucher

Leistungsbereich i	Jahreshöchstleistung		Sockelbetrag L € pro Jahr	Leistungspreis LP €/kW
	Untergrenze kW	Obergrenze kW		
1	0	1.000	0,00	10,510
2	1.001	1.900	1.145,44	9,365
3	1.901	3.000	2.749,05	8,521
4	3.001	5.000	5.365,47	7,649
5	5.001	5.800	8.104,10	7,101
6	5.801	7.400	9.995,06	6,775
7	7.401	10.500	13.234,83	6,337
8	10.501	16.200	17.983,58	5,885
9	16.201	29.300	24.192,79	5,502
10	29.301	75.200	31.696,04	5,246

Die monatliche Abrechnung erfolgt durch Multiplikation der angesetzten maximalen Leistung mit dem, aus der maximalen Leistung resultierenden, spezifischen Leistungspreis. Der jährliche Sockelbetrag für Leistung wird mit gleichen monatlichen Abschlägen (1/12) abgerechnet.

#### Berechnungsbeispiel:

Für einen Letztverbraucher mit 10.000 kW max. Leistung und einer Jahresmenge von 25 Mio. kWh wird ein Netto-Entgelt berechnet in Höhe von **122.552,66 €** zzgl. Messentgelt je nach Bedarf sowie Konzessionsabgaben. Dieses Entgelt setzt sich zusammen aus einem Arbeitsentgelt gem. Ziffer 2.2 (Tabelle 2) in Höhe von **45.947,83 €** berechnet mit dem Sockelbetrag A von 8.197,83 € und dem Produkt aus Jahresmenge 25 Mio. kWh und AP (0,151 ct/kWh) in Höhe von 37.750,00 €. Analog wird für die Berechnung des Leistungsentgeltes gem. Ziffer 2.3 (Tabelle 3) in Höhe von **76.604,83 €** vorgegangen. Das Leistungsentgelt ergibt sich aus der Summe des Sockelbetrages L zu 13.234,83 € und dem Produkt aus dem Leistungswert 10.000 kW und dem LP von 6,337 €/kW in Höhe von 63.370,00 €.

## **2.4 Messentgelte**

Gemäß § 7 Abs. 2 MsbG wird ab dem 01.01.2017 kein separates Abrechnungsentgelt mehr erhoben. Die Kosten für Abrechnung sind ab dem 01.01.2017 Bestandteil der Netzentgelte. Dies wurde unter Berücksichtigung der Hinweise der Bundesnetzagentur Beschlusskammer 9 vom 05.10.2016 umgesetzt.

Das jährliche Messentgelt für den Messstellenbetrieb und den Messvorgang richtet sich nach der Art des Ausspeisepunktes (i.d.R. lastganggemessen mit täglicher Auslesung) oder nicht-leistungsgemessen mit jährlicher Ablesung (SLP)), der Größe des Zählers sowie der zusätzlichen Ausstattung der Messstelle. Zudem unterscheidet sich das Entgelt für den Messvorgang nach der Häufigkeit der Auslesefrequenz und zudem bei stündlicher Auslesung nach der Art der von Ort vorhandenen Fernauslesetechnik. Die Datenweitergabe bzw. der Datenversand erfolgt jeweils zeitnah nach der Auslesung der Daten.

Zählergruppen							Zusatzausstattung	
	G1,6 - G6 €/a	G10 - G25 €/a	G40 - G100 €/a	G160 - G400 €/a	G650 - G1600 €/a	G2500 - G6500 €/a	Mengen- umwerter €/a	Datenspeicher und Modem €/a
Euro pro Jahr	8,31	22,38	116,05	185,68	312,69	392,48	258,55	31,54

**Tabelle 5:** Entgelte für Messdienstleistung

Standardauslesung G1,6 - G6500		
ohne Lastgangmessung (SLP) €/a	mit Lastgangmessung (RLM) €/a	mit Lastgangmessung (RLM) (stündliche Datenbereitstellung) €/a
2,67	533,55	1.200,49

Der jährliche Betrag für den Messstellenbetrieb und die Messdienstleistung wird mit gleichen monatlichen Abschlägen (1/12) abgerechnet.

Eine Änderung der Auslesefrequenz von Zählpunkten auf Wunsch von Lieferanten wird nach Aufwand verrechnet. Der übliche Arbeitsaufwand für die Umstellung eines Gerätes beträgt mindestens 1 Stunde. Der in Ansatz gebrachte Stundensatz beträgt zurzeit 53,00 Euro.

Preise für Sonderleistungen mit abweichender Auslesefrequenz erhalten Sie auf Anfrage.

## **2.5 Konzessionsabgaben**

Die Konzessionsabgabe wird gemäß des in der Konzessionsabgabenverordnung genannten Satzes für jede aus dem Netz der STADTWERKE KELHEIM GmbH & Co KG gelieferte Kilowattstunde dem Netzzugangsentgelt hinzugerechnet, sofern sich nicht aus dem Konzessionsvertrag, in dessen Geltungsbereich der Ausspeisepunkt liegt, oder aus der Konzessionsabgabenverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung etwas anderes ergibt.

## **2.6 Umsatzsteuer**

Die Umsatzsteuer fällt auf die in Punkt 2.1 bis 2.5 genannte Nettobeträge in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe an.